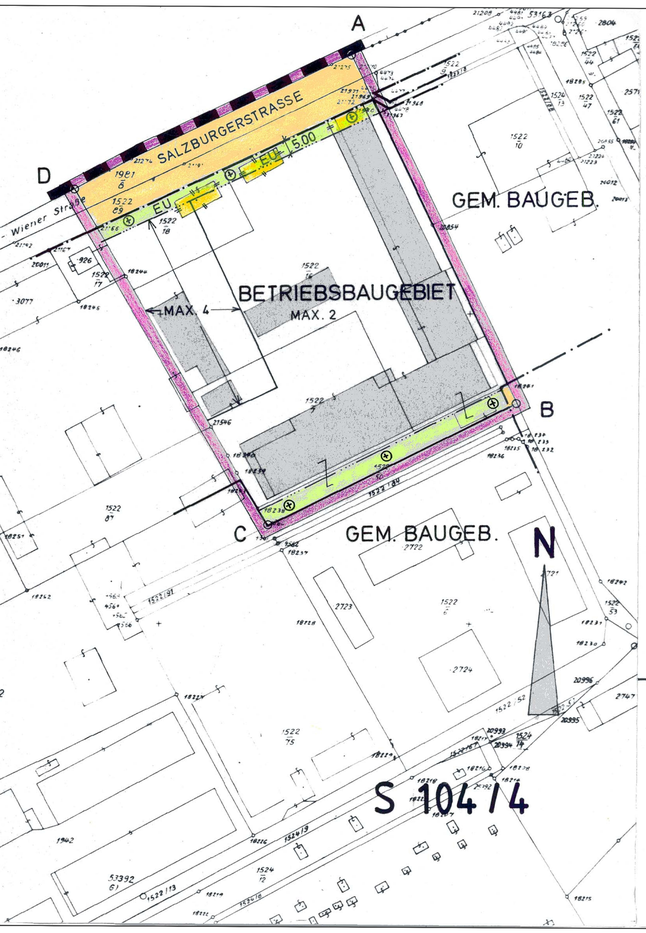


JE ANGEFANGENE 250 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.
ZUSAMMENHÄNGENDE DACHFLÄCHEN ÜBER 500 m² SIND BEI NEUBAUTEN ZU BEGRÜNEN.
SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

BPL S 10414

FORMBLATT 1983

A

ELIN - SALZBURGERSTRASSE

IN TEILWEISER ABÄNDERUNG DES BPL. S 104 (KDM. 29.12.81, NR. 24)

FLÄCHE ca. 11.800 m²
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A - B - C - D - A

MASZSTAB 1 : 1000

GRB VOM 20.11.86
RECHTSW. AB 24.3.87

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 5 VOM 16.3.87

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- GRENZE DES STADTGEBIETES
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH

BAUM, BAUM-GRUPPE, STRAUCH-GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G,TG	GARAGE, TIEFGARAGE
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
		GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
1,2,3,4,...	GESCHOSZANZAHL	EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT

BEARBEITER Dr. Kern
AL PLA .....

GEZEICHNET PIFFL AM 30.10.1985
GEÄNDERT ..... AM .....